

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

198 (23.7.1913) 2. Blatt

Die moderne Bühnentechnik.

Von Dr. Christian Gachde.*

Die neue, wesentlich durch den Naturalismus geförderte Schauspielergeneration hatte sich mit der Gustafsbühne, wie sie im Renaissance- und Barocktheater entwickelt worden war, auseinanderzusetzen. Die Schwächen dieser Illusionsbühne lagen ja seit langem offen zutage und das ganze 19. Jahrhundert hindurch hatte es an Verbesserungsvorschlägen und -versuchen nicht gefehlt. Schon Klingemann in Braunschweig, Kistner in München, Brühl in Berlin, Marr in Hamburg hatten nach einer gewissen Wirklichkeitstreue gestrebt, und was waren die glänzenden Taten der Raabe, Dingelstedt, Wagner, Georg von Meiningen anders als in irgendwelcher Form die Illusion der Dichtung mit der der Bühne zu vereinen, erhöhte und doch nicht daseinsfremde Wirklichkeit zu geben? An die Stelle des alten Kulissen-theaters war für Innendekorationen die geschlossene Raumbilder er-möglichende Panoramabühne getreten, auf der die Meiningen für die bisher nur gemalten Dekorations-stücke wirklich plastische Gegenstände einsetzten, die bald auch an Stelle der gemalten Schlussprospekte und Seitenwände ausgeteufelte Verfassstücke erhielt. Aber für Szenen im Freien war man noch auf die alte Kulissen- und Soffittenbühne mit dem gemalten Prospekt im Hintergrunde und einzelnen praktikablen Verfassstücken angewiesen, bis Brandt 1869 in München den ewigen Prospekt oder Rundhorizont erfand. Diese in U-form um die ganze Bühne gespannte helle Leinwandfläche erweckte im Zuschauer den Eindruck sich ins Weite verlierender offener Landschaft auf allen Seiten und konnte ohne den Schlussprospekt und die Kulissen mit Soffitten vereinigen den Bogen nur mit Verfassstücken gebraucht werden. Geeignete Beleuchtungsanlagen und plastische Dekorationen, die bei Reinhardt nach englischem Muster bis zum wirklichen Rasentepich und wirklichen Bäumen sich steigerten, und so den Bühnenausschnitt zum Rahmen einer malerischen Gesamtwirkung machten, vermochten hier Effekte von großer Illusionskraft hervorzubringen, zumal der Rundhorizont nun halbkugelförmig um die ganze Bühnenöffnung herumgezogen wurde.

Nur etwas mußte immer wieder stören, das von den Rampen, dem Schürboden oder sonst irgendwoher einfallende Licht, das falsche Schatten gab und das perspektivische Mißverhältnis zwischen der Größe des Darstellers und dem Hintergrunde erst recht deutlich machte. Zwar suchte man das von den Fußrampen oder Fronten, von Scheinwerfern oder Bogenlampen ausgehende Licht dadurch so naturgetreu wie möglich zu machen, daß man nach dem Vierfarbensystem weiße, gelbe, rote und blaue Glühbirnen zu Tisch- und Einzelwirkungen verwendete und die perspektivischen Mängel durch eine möglichst plastische Konzentration des Spieles auf der Vorderbühne ausglich. Aber das waren Notbehelfe. Heinrich Mühlbörfers, Karl Brandts und Karl Lautenschlägers, bis es Fortuna gelang, ein indirektes Beleuchtungsver-fahren zu erfinden, das alle Schatten und Verzerrungen in absoluter Naturtreue wiedergibt. Er läßt die Bogenlichtstrahlen zunächst auf über Walzen rollende Seidenstoffflächen fallen, die weiß, gelb, rot, blau oder grün gefärbt sind und das konzentrierte Bogenlicht zerstreuen, so daß eine dem Tageslicht sehr ähnliche diffuse Bühnenbeleuchtung entsteht. Sind Verdunklungen nötig, so werden undurchlässige Samtbahnen über die seidenen „Schirme“ gezogen. Der Dresdener Bühnentechniker Adolf Linnebach hat dies Verfahren noch vervollkommen, indem er „die reine indirekte Fortynbeleuchtung mit halb indirektem und direktem Bogenlicht kombi-niert“. Auch bei den Hellaarer Schulfestspielen des Sommers 1912 wurden ähnliche indirekte Lichtversuche gezeigt.

Mit dem Fortynlicht war für die Steigerung der Illusion auf der Bühne viel gewonnen. Aber noch störten den Regisseur wie das Publikum die langen Pausen zwischen den einzelnen Verwandlungen, die sehr oft der organischen Gliederung der Dichtung nicht entsprachen, noch zerriß der Lärm geräuschvoller Bühnenumbauten die Reihe der Handlung. Nur ein möglichst vollständiger Bruch mit dem alten Dekorationsystem vermochte da Abhilfe zu bringen. Nach Bayreuther Muster baute man im allgemeinen den Zuschauerraum der neuen Theater amphitheatralisch aus; für die Bühnenanlagen konnte man zu einem einheitlichen Typ noch nicht kommen und die Bühnenhäuser des Wormser Festspielhauses von Otto Warch, der Budapestener Hofoper von Robert Gwin-

ner, des Deutschen Landestheaters in Prag, des Halle-schen Stadttheaters, der Hoftheater in Weimar 1908 und Stuttgart 1912 von Max Littmann, des künftigen königlichen Schauspielhauses in Dresden von Rossow und Kühne unter dem technischen Beirat von Adolf Linne-bach — um nur einige aufzuzählen — stellen fast alle sehr interessante Sonderlösungen des Verwandlungs-problems dar.

Auf die einfachste Weise suchte Otto Devrient in Wei-mar die Frage der Pausenkürzung zu lösen. Er ent-fann sich bei einer Neueinstudierung des Faust der alten Mysterienbühne mit ihrem Neben- und (die und da auch) übereinander und brachte tatsächlich Himmel, Erde und Hölle auf einem Bühnenraume unter. Was szenisch gerade nicht gebraucht wurde, verhüllte er durch Wol-ken; um eine Darstellung im Innern der auf der Bühne sichtbaren Säuler zu ermöglichen, ließ er schnell eine Außenwand herabfallen und am Ende der Szene sich wieder aufrollen, kurz, eine Episode ging pausenlos in die andere über. Aber sein Versuch, der dann noch am Berliner Viktoriatheater wiederholt wurde, erwies sich doch nicht als allgemein nachahmenswert. Der Raum für die einzelnen Szenen, die man groß und monumental zu sehen gewöhnt ist, war allzu eng; man wurde die Erinnerung an den Gustafsbühnen nicht los.

Ein anderer, namentlich für ältere Bühnenhäuser gang-barer Weg zeigte sich im „Baufastenystem“, für das die Schauspielhausverstätten in Düsseldorf alle architekto-nischen Einzelheiten anfertigen. Aus den immer glei-chen, möglichst neutral gefärbten Einzelteilen baut man in großer Schnelligkeit Säulengruppen, Pfeiler, Trep-pen und allerlei Möbel auf und um und ist auch in der Lage, diese architektonischen Elemente mit der landschaft-lichen Szenerie zu verbinden, so daß bei vorsichtiger und nicht schematischer Behandlung der „Bausteine“ ganz lebensvolle Bühnenbilder herauskommen. Empfehlens-werter noch ist die „Schachtelbühne“, die weniger tiefe Bühnenbilder in die weiter ausladenden einbaut und nach Ablauf einer intimen Szene das ganze Interieur bei geschlossenem Vorhang auf den Schürboden hinauf-zieht. Hagemann erreichte in Mannheim mit diesem System bei einer Aufführung der ganzen Wallenstein-trilogie an einem Abend Pausen von nur 45 Sekunden zwischen den einzelnen Akten.

Ein weiterer Fortschritt war die von Karl Lauten-schläger in München erfundene Drehbühne, die unter Vossarts Intendantz zuerst 1896 für die Aufführung von Mozartopern im Münchner Residenztheater angewendet wurde. Sie besteht aus einer kreisförmigen Scheibe, die um eine Achse drehbar ist. Diese Scheibe ist in ein-zelne kreisförmige Abschnitte eingeteilt, welche mit ihrem vorderen Kreisbogen in die Bühnenöffnung sich ein-passen. Während nun der eine Teil mit seiner Dekora-tion dem Zuschauerraum zugewendet ist, werden die an-deren Szenen aufgebaut und nach Bedarf durch eine Drehung der Scheibe vorgeschoben. Die Bühneneinrich-tung, die allerdings ein sehr großes Bühnenhaus ver-langt, löst das Problem der Pausenverkürzung ganz aus-gezeichnet und ist an einer ganzen Reihe von Theatern eingeführt worden, obgleich ein großer Nachteil, die man-gelhafte Ausnützung des ganzen Bühnenraumes und die geringe Tiefe des jeweiligen Bildes, nicht übersehen werden darf.

Auch der Berliner Bühnentechniker Friedrich Brandt hat sich um die Pausenkürzung mit der Einführung seiner Schiebe- oder Wagenbühne erfolgreich bemüht. Er for-dert auf beiden Seiten der Bühne je eine „Nebenbühne“, die sich durch Vorhänge und Lüren schalldicht abschließen läßt. Auf einem leicht fahrbaren Plateau, einem Wagen von der Länge der Bühnenöffnung und der nötigen Tiefe wird im Raume einer der Nebenbühnen eine ganze Szenerie unvorher aufgebaut und beim Szenenwechsel mit elektrischer Kraft vor die Bühnenöffnung gefahren, wäh-rend der dort schon stehende Wagen nach der anderen Seite oder auch nach hinten befördert wird. Das eigent-liche Bühnenpodium, das zu neutralen Szenen ganz gut noch verwendet werden kann, bleibt im allgemeinen un-berändert und steht immer für den Wagen bereit. Auch dieses am Berliner königlichen Schauspielhaus zurzeit mit einer Nebenbühne in Betrieb befindliche System er-fordert weitläufige Bühnenanlagen und damit große Kos-ten. Wo aber eine genügend breite und tiefe Bühne vorhanden ist, läßt sich für gewisse intimere Wirkungen wenigstens, ganz gut der Spielraum so verengern, daß an beiden Seiten und eventuell noch im Hintergrunde genügend Platz für die Wagen gewonnen werden kann.

Die seit alters üblichen Versenkungen für das schnelle Verschwinden einzelner Bühnenteile zu verwenden, geht auf den Kölner Bühnenbetriebsinspektor Albert Rosen-berg sen. zurück. Ganze Bühnenbilder bereitet mit Hilfe hydraulischer Vorrichtungen das von Robert Gwin-ner in Budapest zuerst angewendete Asphaleisystem. Man versenkte eine Dekoration und schob auf den leer ge-wordenen Platz eine nächste vom Hinterraum des Büh-nenhauses aus nach. Den sonst so wichtigen Schürboden brauchte man nun noch für die Soffitten und Decken, die nicht mit nach vorn geschoben werden konnten. Diese

Versenkungsbühne baute Brettschneider für das Wiener Burg-theater weiter aus.

Stellen die neuen königl. Hoftheater in Stuttgart von Max Littmann (1912) schon insofern einen ganz neuen Theatertypus dar, als hier ein großes Haus für Opern und klassische Vorstellungen mit einem kleineren für intimere Wirkungen durch die Theaterverwaltungsge-bäude zu einem organischen Ganzen verbunden wird, so ist dies auch in bezug auf die Bühnentechnik der Fall. Das Schiebebühnen-system ist mit dem Versenkungssystem so kombiniert, daß Seitenbühnen einen Aufbau der Szenen auf Wagen ermöglichen, während eine abgespielte Szene rasch versenkt werden kann. Die Bühnenausmaße 21,5x28 Meter im großen und 11x20,6 Meter im kleinen Hause, soweit die Möglichkeit, den Bühnenrahmen nach Belieben zu erweitern und zu verengern, leisten allen Ansprüchen auf Raumentwicklung Genüge.

Die Vorzüge des vervollkommenen Asphaleisystems und der Brandtschen Schiebebühne sucht auch das Büh-nenhaus des im Bau befindlichen neuen königlichen Schauspielhauses in Dresden miteinander zu verbinden. Man darf gespannt sein, auf die Wirkungen dieser genialen Kombinationen, zu denen noch die von Linnebach vervoll-kommnete Fortynbeleuchtung tritt. Jedenfalls wird mit dieser Anlage das Ideal einer allen erreichbaren Forderungen entsprechenden Illusionsbühne gegeben sein.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Wichtigkeit eines Lizenzvertrages. Dem Kläger wurde ein Eisbrecher patentiert, er überließ das ausschließliche Recht, die Erfindung in Württemberg und Hohenzollern zu verwerten, auf die Zeit von zwei Jahren dem Beklagten, der die Ver-pflichtung hatte, jährlich 1000 Eisbrecher zu bestimmten Prei-sen zu beziehen und 2000 M. anzuzahlen. Das Oberlandes-gericht hielt diesen Vertrag für sittenwidrig, weil völlige Un-gewißheit darüber herrschte, wie der Absatz des Eisbrechers sich gestalten werde und der wirtschaftlich weit stärkere Kläger das Risiko des Mißerfolges auf den Beklagten abgewälzt hatte, der unter allen Umständen 7000 M. für die 2000 Stück zahlen mußte; die Absatzfähigkeit der Eisbrecher war sehr beschränkt und blieb weit hinter 1000 jährlich zurück; der Beklagte wäre durch Verlust von einigen 1000 M. völlig zugrunde gerichtet worden. Diese ungleiche Verteilung von Gewinn und Verlust bedeute einen Mißbrauch der Vertragsfreiheit, der dem Sitt-lichkeitsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widerspreche. Das Reichsgericht dagegen hielt den Vertrag nicht für sittenwidrig. Bei Patentverwertungsverträgen ist es zulässig, daß der Patentinhaber sich bestimmte Vorteile ver-sprechen läßt, während der andere das Recht zur Verwertung des Patents erwirbt, ohne eine Sicherheit für einen Gewinn zu erlangen. Jeder Lizenznehmer muß damit rechnen, daß die Erfindung sich als nicht verwertbar erweise, das Risiko wird deshalb auf ihn abgewälzt. Sache eines jeden verständigen Menschen ist es, die Folgen eines Vertragsabchlusses sich vor-her gründlich zu überlegen. Wollte man wirtschaftlich schwache Personen zu Verträgen mit verhältnismäßig hohem Risiko nicht zulassen, so würden sie in ihrer Verkehrs- und Vertragsfreiheit bedenklich beschränkt werden. Der Vertrag war deshalb nicht schon deshalb sittenwidrig, weil die Gewinn- und Verlustaus-sichten auf Kosten des wirtschaftlich weit schwächeren Be-klagten höchst ungleich zugunsten des Klägers verteilt waren. Dagegen lag möglicherweise Wucher vor. Allerdings genügt dazu noch nicht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen. Vielmehr muß dazu noch die Aus-beutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit kommen. Zwar führt das Oberlandesgericht in seiner Ent-scheidung aus, der Kläger habe sich nicht versehen können, daß er durch seine Anpreisungen in dem Beklagten als Nicht-sachverständigen Erwartungen über den Erfolg erwecken werde, an deren Verwirklichung er nicht glauben konnte. Hier wird der Beklagte als unerfahren hingestellt, es ist aber nichts darüber gesagt, daß der Kläger die Unerfahrenheit bewußt zur Erlangung eines übermäßigen Vermögensborteils ausge-beutet hat. Nach dieser Richtung hin hätte eine Prüfung vor-genommen werden müssen, weshalb die Sache an das Ober-landesgericht zurückverwiesen wurde.

R.V. Gesellschaftsbevollmächtigt. Ein Vergmann hatte einem Ar-beitskollegen zu verstehen gegeben, er werde, wenn der andere sich dem Auslande nicht anschließe, den Verkehr mit ihm als einem Verräter an der gemeinschaftlichen Sache abbrechen und dafür sorgen, daß andere Vergleute das gleiche täten. Dies ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts eine Verur-teilsklärung, die nach den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung be-straft wird, die Androhung einer solchen Verurteilsklärung ist nicht ein im Lohnkampf erlaubtes Kampfmittel. Derselbe Vergmann hatte zu dem Arbeitswilligen gesagt: „Ich schließe dich von der Nachbarschaft aus. Wenn ich hierbe, will ich nicht, daß mir ein Streikbrecher folgt.“ Dies ist eine Verleumdung nach § 185 des Strafgesetzbuchs. Straflosigkeit wegen Wahr-nehmung berechtigter Interessen nach § 193 kann deshalb nicht eintreten, weil diese Art der Interessenwahrnehmung der Rechtsordnung zuwiderläuft.

R.V. Betrunkene ist stets nachteilig. Nur vier kleine Glas-Bißener und eine für ihn besonders angelegte Wönsle hatte ein Gast getrunken, der von sich mußte, daß er alkoholische Ge-tränke nicht vertragen konnte. Um seine Notdurft zu verrich-ten, begab er sich hinaus. Obwohl ihm von früheren Besuchen her die Räume bekannt waren und der Hausflur erleuchtet war, geriet der Gast an die Kellertür. Der Sohn des Wirts warnte ihn und suchte ihn an den Nachschöhen zurückzuführen, aber vergebens. Der Gast befand sich in einem derartigen Zu-stande der Betrunkenei und der Schwächung seiner Sinne, daß er nicht überlegte, was er tat. Er hätte eine besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden müssen, daß er nicht mehr trank, als er ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Bewußt-seins vertragen konnte. Das unterließ er und verschuldete damit selbst seinen Zustand und seinen Sturz in den Keller. Einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Sturz entstan-denen Schadens konnte er deshalb, wie das Reichsgericht füt-ziglich entschieden hat, gegen den Wirt nicht geltend machen.

* Wir entnehmen diese sachkundigen und die allerneuesten technischen Erzeugnisse berücksichtigenden Ausführungen dem in der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geistes-welt“ bei W. G. Teubner in Leipzig und Berlin erschienenen 230. Bändchen „Das Theater, Schauspielhaus und Schauspiel-fest vom geschichtlichen Altertum bis auf die Gegenwart“. 2. Auflage. (Preis geb. 1 M., in Leinwand geb. 1,25 M.) Das-selbe gibt eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung der Schau-spielkunst und des Theaterbaus vom griechischen Drama über Mittelalter und Renaissance bis zum modernen „Impressionis-mus“ und der heutigen Illusionskunst, die es in ihren geschicht-lichen und psychologischen Bedingungen verständlich zu machen sucht.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe (Baden).

In Kürze erscheint:

Das badische Wasserrecht

enthaltend das

Wassergesetz in der Fassung vom 12. April 1913

nebst den Vollzugsvorschriften und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen
und einer Darstellung der Entwicklung des badischen Wasserrechts und der badischen Wasserverwaltung und
Wasserwirtschaft seit 1900

Ergänzungsband zur II. Auflage des badischen Wasserrechts von Dr. Karl Schenkel

bearbeitet von

Alexander Wiener

Vortragender Rat im Ministerium des Innern

Umfang: 32 Bogen. — Preis broschiert M. 7.20, gebunden M. 9.—

Das neue Gesetz von 1913 gestaltet das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 nach Inhalt und Form erheblich um. Es lag deshalb nahe, das Werk „Das badische Wasserrecht“ von Schenkel in neuer Auflage erscheinen zu lassen. Dieses Werk enthält aber eine solche Fülle von Stoff aus der Wissenschaft und Praxis des Wasserrechts, daß seine Herübernahme in eine neue Auflage diese übermäßig beschwert und verteuert hätte. Es handelt sich aber zunächst darum, das neue Wassergesetz den Behörden und sonstigen Beteiligten möglichst rasch zugänglich zu machen und durch Erläuterungen ihrem Verständnis näher zu bringen. So ist das vorliegende Buch entstanden. Es bildet eine Ergänzung des Schenkelschen Werkes, das zur Kenntnis der Entstehungsgeschichte und zur Auslegung des Gesetzes vom 26. Juni 1899 auch künftig unentbehrlich sein wird. Gleichwohl steht das vorliegende Buch auf eigenen Füßen, denn es gibt eine vollständige Uebersicht über das in Baden geltende Wasserrecht unter Berücksichtigung der zur Ausführung der Gesetze erlassenen Verordnungen und Verfügungen der Behörden, sowie der seit 1900 auf dem Gebiete des Wasserrechts ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, der bürgerlichen Gerichte und des Ministeriums des Innern. Auch stellt der Verfasser im ersten Teil die Entwicklung des Wasserrechts und der Wasserverwaltung und Wasserwirtschaft in Baden seit der Wende des Jahrhunderts zusammenhängend dar.

Wir machen gleichzeitig auf das bei uns erschienene Werk aufmerksam:

Das badische Wasserrecht

enthaltend das

Wassergesetz vom 26. Juni 1899

nebst den Vollzugsvorschriften und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen

Systematisch dargestellt und erläutert von

Dr. Karl Schenkel

weiland Minister des Innern

Zweite Auflage

Wie oben erwähnt, bildet der demnächst erscheinende Wasserrechts-Kommentar von Wiener eine Ergänzung des Schenkelschen Werkes. Letzteres ist zur Kenntnis der Entstehungsgeschichte und zur Auslegung des Gesetzes vom 26. Juni 1899, von dem zahlreiche Bestimmungen unverändert in Kraft bleiben, auch künftig unentbehrlich. Den Beziehern des Kommentars von Wiener wollen wir das Schenkelsche Werk zu einem ermäßigten Vorzugspreise liefern, u. zwar broschiert für M. 10.— (bisher M. 16.—) und gebunden für M. 12.— (bisher M. 18.—). Die Bestellung von „Schenkel“ zum Vorzugspreise muß gleichzeitig mit „Wiener“ erfolgen oder auf einem Formular, das dem Kommentar von Wiener beiliegt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.